

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010

Herausgegeben in Hildesheim am 07. Juli 2010

Nr. 27

Inhalt	Seite
22.06.2010 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2010	446
08.06.2010 - Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Diekholzen, Landkreis Hildesheim	448
29.06.2010 - Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09-04 „Waldstraße“, Ortschaft Ottbergen, mit 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Schellerten	452
30.06.2010 - Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A „Am Haseder Weg“, Ortschaft Harsum, Gemeinde Harsum	454
30.06.2010 - Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Oynhausen“, Ortschaft Harsum, Gemeinde Harsum	456
02.06.2010 - Neuer Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk 213-LK Hi (Landkreis Hildesheim) mit Wirkung vom 01. August 2010	458

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Bekanntmachung der

II. Nachtragssatzung

zur Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung

am 22. Juni 2010 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1	und damit der Gesamtbetrag des	
	erhöht/ vermindert um	gegenüber bisher	Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	-79.500	12.541.200	12.461.700
die Ausgaben	-79.500	12.541.200	12.461.700
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	844.000	4.902.600	5.746.600
die Ausgaben	844.000	4.902.600	5.746.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 1.157.300 € um 798.800 € erhöht und auf nunmehr 1.956.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 € um 830.000 € erhöht und nunmehr festgesetzt auf 830.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Giesen, den 22. Juni 2010

Gemeinde Giesen

gez.
(Lücke)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 29.6.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 8.7.2010 bis 16.7.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in

der Gemeindeverwaltung Giesen, 31180 Giesen, Rathausstraße 27, Kämmerei,
Zimmer-Nr. 1.16

öffentlich aus.

Giesen, 5.7.2010
Ort, Datum

**Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister**

**Verordnung
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Gemeinde Diekholzen, Landkreis Hildesheim**

(SOG-VO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 08.06.2010 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bezirk der Gemeinde Diekholzen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse und straßenrechtliche Widmung. Zu den Verkehrsflächen gehören die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park, Halte- und Sicherheitsstreifen, die Geh-, Rad- und Reitwege.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gartenanlagen, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Straßenlaternen, Lichtmasten, Brunnen, Bäume, Verkehrszeichen- und einrichtungen, Straßennamensschilder, Hausnummernhinweise, Feuermelder, Hydranten und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschmiert oder sonst in ihrer Funktionsfähigkeit/Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 4

Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/Ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 m – 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße her abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen bzw. als ungültig zu kennzeichnen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 5 Tiere

- (1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, daß ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (2) Bissige Hunde sowie Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung oder ihren Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Schädigung von Personen oder Tieren besteht, müssen außerhalb von sicheren Einrichtungen einen bißsicheren Maulkorb tragen und von einer geeigneten Person an der Leine geführt werden.

Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

- (3) In öffentlichen Anlagen sowie in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten-, spielkreisen, und –spielplätzen dürfen Hunde nicht frei umherlaufen; sie sind stets angeleint zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.
- (4) Pferdehalter und Pferdehalterinnen sowie Reiter und Reiterinnen sind verpflichtet, zu verhüten, daß ihr Tier öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Pferdehalter bzw. die Pferdehalterin sowie der Reiter oder die Reiterin unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (5) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Gemeindegebiet verboten.

§ 6 Ausnahmeerlaubnisse

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde Diekholzen zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen

Sicherheit zulässig und unbedenklich sind.

- (2) Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Auflagen und Bedingungen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- ◆ entgegen § 3 Straßenlaternen, Lichtmasten, Brunnen, Bäume, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Straßennamenschilder, Hausnummernhinweise, Feuermelder, Hydranten und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, verdeckt, beklebt, beschmiert oder sonst in ihrer Funktionstätigkeit und Sichtbarkeit beeinträchtigt,
 - ◆ entgegen § 4 Abs. 1 als Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstückes sein bzw. ihr Grundstück nicht mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer versieht,
 - ◆ entgegen § 4 Abs. 2 Hausnummern anbringt, die sich nicht deutlich vom Hintergrund abheben, nicht beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten oder Nummernschilder verwendet, die nicht mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern nicht mindestens 7 cm hoch sind,
 - ◆ entgegen § 4 Abs. 3 die Hausnummer nicht an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anbringt, wobei die Hausnummer nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein darf,
 - ◆ entgegen § 4 Abs. 4 bei einem Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite eines Gebäudes die Hausnummer nicht an der Vorderseite des Gebäudes oder unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes anbringt oder wenn das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze liegt und das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen ist, die Hausnummer nicht auch am Grundstückseingang anbringt,
 - ◆ entgegen § 4 Abs. 5 bei Änderung der Hausnummern, die neuen Hausnummern nicht entsprechend der Vorschriften des § 4 Abs. 1 bis 4 anbringt, das alte Nummernschild nicht durchstreicht bzw. als ungültig kennzeichnet, so dass die Nummer lesbar bleibt oder das alte Nummernschild nicht nach Ablauf von einem Jahr entfernt,
 - ◆ entgegen § 5 Abs. 1 als Hundehalter bzw. Hundehalterin oder als mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Person nicht verhütet, daß das Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt,
 - ◆ entgegen § 5 Abs. 1 letzter Satz nach der Verunreinigung durch Kot als Hundehalter bzw. Hundehalterin oder als mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person die Verunreinigung nicht unverzüglich säubert;
 - ◆ entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung Hunde ohne bißsicheren Maulkorb oder unangeleint führt, einen Hund führt ohne geeignet zu sein, als Tierhalterin, Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Person, den Hund einer un-

geeigneten Person zur Führung überläßt,

- ◆ entgegen § 5 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen sowie in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten, -spielkreisen und -spielplätzen Hunde frei umherlaufen läßt und sie nicht anleint, bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an der Leine führt und Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Fried- und Schulhöfe mitnimmt,
 - ◆ entgegen § 5 Abs. 4 als Pferdehalter, Pferdehalterin, Reiter oder Reiterin nicht verhütet, daß das Tier öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt bzw. nach einer Verunreinigung nicht unverzüglich die Säuberung vornimmt oder veranlaßt,
 - ◆ entgegen § 5 Abs. 5 wildlebende Tauben im Gemeindegebiet füttert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

§ 9 Inkrafttreten

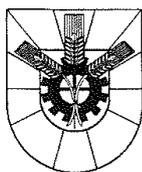
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Diekholzen, den 08.06.2010

Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister


(Meier)





GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-04 "Waldstraße" (Ortschaft Ottbergen) mit 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 07.06.2010 die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09-04 "Waldstraße" (ursprüngliche Bezifferung des Planes Nr. 4) gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474), in der derzeit gültigen Fassung, mit textlichen Festsetzungen als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-04 bezieht Grundstücksflächen unmittelbar östlich der "Waldstraße" und südlich der "Wöhler Straße" in der Ortschaft Ottbergen ein.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-04 ist in der nachstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-04 rechtsverbindlich.

Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-04 ist ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Der Flächennutzungsplan wird hinsichtlich der durch die Bebauungsplan-Änderung teilweise obsolet werdenden Darstellungen im Wege der 3. Berichtigung redaktionell angepasst. Der Gemeinderat hat die Berichtigung ebenfalls in seiner Sitzung am 07.06.2010 beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-04 einschließlich Begründung und die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit Erläuterung können im Bauamt des Rathauses der Gemeinde in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-04 einschließlich Begründung sowie der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans kann Auskunft verlangt werden.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planungsunterlagen auch außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Absprache unter Tel. 05123/ 401-0, einzusehen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-04 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

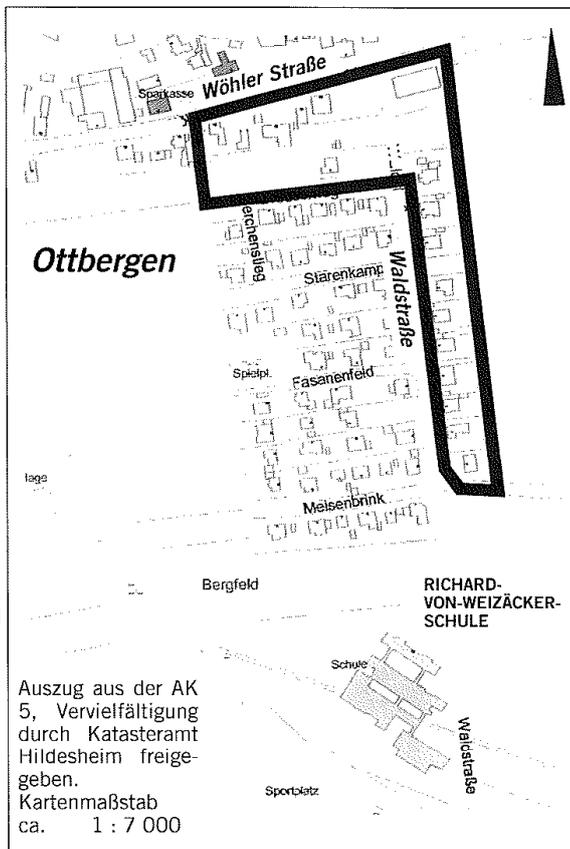
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Schellerten, den 29.06.2010

In Vertretung



(Siegel)





GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

Harsum, den 30.06.2010
61 26 10 (6) brs/pi
0207/2307/M

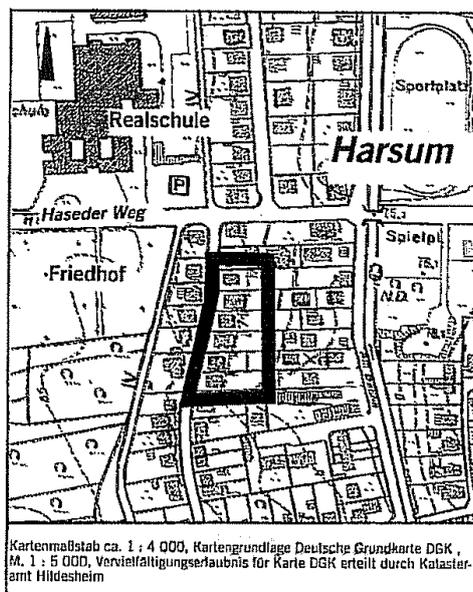
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum: Inkrafttreten der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 A "Am Haseder Weg" (Ortschaft Harsum)

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 die im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A "Am Haseder Weg" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474), in der derzeit gültigen Fassung, mit textlichen Festsetzungen als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A „Am Haseder Weg“ bezieht Grundstücksflächen unmittelbar östlich der Straße „Tannenkamp“ in der Ortschaft Harsum ein. Betroffen sind die Flurstücke 189/ 4, 189/ 5, 188/ 2, 186/ 2, 183/ 2, 182/ 3, 181/ 1, 180, 179 / 3 und 178/ 2 (alle Flur 6 der Gemarkung Harsum); sie sind im beigefügten Übersichtsplan „schwarz“ umrandet.



Die 2. Änderung wurde in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 A in Kraft.

Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 A einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, E 2, Zimmer 23, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

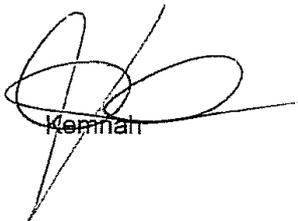
Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/ 405-160 oder 405-162, einzusehen. Über den Inhalt der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 A einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 A schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.


Kernhan



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

Harsum, den 30.06.2010
61 26 10 (6) brs/pi
0207/2307/M

BEKANNTMACHUNG

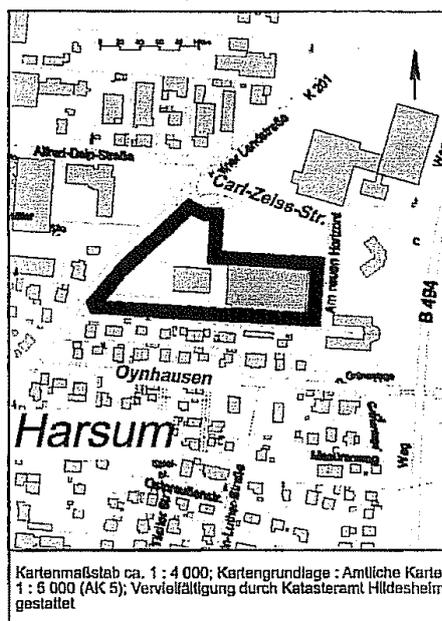
Bauleitplanung der Gemeinde Harsum Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Oynhausen" (Ortschaft Harsum)

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Oynhausen" gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474), in der derzeit gültigen Fassung, mit textlichen Festsetzungen als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 bezieht Flurstücke des Nahversorgungszentrums unmittelbar südlich an der „Carl-Zeiss-Straße“ in der Ortschaft Harsum ein.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan „schwarz“ umrandet.



Die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 ist ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 in Kraft.

Die die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, E 2, Zimmer 23, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/ 405 – 160 oder 405-162, einzusehen. Über den Inhalt der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

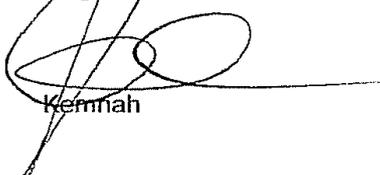
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.


Kernhah

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Fachdienst 204 / Schornsteinfegeraufsicht
Az. (204) 32.55.20 - 13

Hildesheim, 02.Juli 2010

**Neuer Bezirksschornsteinfegermeister
für den Kehrbezirk 213-LK Hi (Landkreis Hildesheim)
mit Wirkung vom 01. August 2010**

Das Ausschreibungsverfahren für den neu zu besetzenden Kehrbezirk 213-LK Hi (Landkreis Hildesheim) ist abgeschlossen.

Zum neuen Bezirksschornsteinfegermeister für diesen Kehrbezirk wurde am 01. Juli 2010 mit Wirkung vom 01. August 2010 bestellt:

Bezirksschornsteinfegermeister Markus Traupe, 31137 Hildesheim, Hoher Turm 10 e.

Der Genannte
ist unter der Telefon-Nummer 0 51 21 / 2 49 22 bzw. der Fax-Nr. 28 56 41 zu erreichen.
Weiterhin Mobil unter 0 151 / 14 64 01 40 sowie per E-Mail unter ma.traupe@arcor.de

Anmerkung: Der Kehrbezirk umfasst Teile von Nordstemmen und Barnten sowie sämtliche Straßen in Groß Escherde, Heyersum, Klein Escherde und Rössing.

Im Auftrag

gez. Thiel